

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 16. Jänner 1986

7. Stück

-
- | | |
|-----------------|--|
| 12. Verordnung: | Bodennutzungserhebung und Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte |
| 13. Verordnung: | Änderung der Durchführungsverordnung zum Tuberkulosegesetz |
| 14. Verordnung: | Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1986 |
| 15. Verordnung: | Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 1986 |
| 16. Verordnung: | Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Kalenderjahr 1986 |
-

12. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Dezember 1985 über eine Bodennutzungserhebung und eine Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 61/1972 und des § 3 Abs. 1 LFBIS-Gesetz, BGBl. Nr. 448/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 597/1981 wird — hinsichtlich des § 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 3. Juni 1986 eine Bodennutzungserhebung und eine Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte durchzuführen.

§ 2. (1) Bei der Bodennutzungserhebung sind die Flächen, die Besitzverhältnisse, der Anbau auf dem Ackerland, die Kulturarten, die sonstigen Flächen, der Feldgemüseanbau und der Obstbau der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu erfassen. Die Erhebungsmerkmale sind der Anlage 1 zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet.

§ 2. (2) Bei der Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte sind die Betriebsinhaber, die im Betrieb lebenden Haushaltsangehörigen und die Arbeitskräfte zu erfassen. Die Erhebungsmerkmale sind der Anlage 2 zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet. Übt der Betriebsinhaber neben seiner Tätigkeit im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb noch eine andere Tätigkeit als selbständig oder unselbständig

Beschäftigter aus, ist auch diese sowie die Entfernung vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zur außerbetrieblichen Arbeitsstätte anzugeben.

§ 3. Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer) oder deren Beauftragte von

- a) land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einer selbstbewirtschafteten Gesamtfläche von mindestens 1 Hektar, wenn diese ganz oder teilweise land- und forstwirtschaftlich genutzt wird,
- b) Erwerbsobstbau- oder Erwerbsweinbauflächen von mindestens 0,25 Hektar,
- c) Erwerbsgartenland oder Baumschulflächen von mindestens 0,10 Hektar.

§ 4. Die Erhebung ist in der Form durchzuführen, daß die zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen (§ 3) in der Zeit vom 3. Juni bis 1. Juli 1986 entweder im Gemeindeamt (Magistrat) zu erscheinen und die geforderten Angaben zu machen haben oder von Erhebungsorganen im Betrieb befragt werden. Die Ausfüllung der Betriebsbogen obliegt dem Gemeindeamt (Magistrat); hiebei ist vorzusorgen, daß die bei den Erhebungen gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 5. Die Gemeinden haben bei der Bodennutzungserhebung auf Grund der Eintragungen in den Betriebsbogen (Positionen 1—58 der Anlage 1) eine Gemeindeübersicht zu erstellen und diese in das Gemeindeblatt zu übertragen; die Urschrift des Gemeindeblattes verbleibt bei der Gemeinde.

§ 6. (1) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die Reinschrift der Gemeindeblätter der Bodennutzungserhebung und sämtliche Betriebsbogen bis spätestens 11. Juli 1986 den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften bzw. die Magistrate der Städte mit eigenem Statut haben die Gemeindeblätter der Bodennutzungserhebung bis spätestens 18. Juli 1986 und die Betriebsbogen bis spätestens 1. August 1986 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 7. Den Gemeinden wird für die Mitwirkung an der Erhebung eine Abfindung in der Höhe von 37,20 S für jeden erfaßten Auskunftspflichtigen gewährt.

§ 8. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die gemäß § 2 ermittelten Einzeldaten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Haiden

Anlage 1

Besitzverhältnisse

- 1 Eigentumsflächen
- 2 Verpachtete oder zur Bewirtschaftung abgegebene Flächen
- 3 Selbstbewirtschaftete Eigentumsflächen
- 4 Gepachtete oder zur Bewirtschaftung erhaltene Flächen
- 5 Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche

Anbau auf dem Ackerland

- 6 Winterweizen
- 7 Sommerweizen
- 8 Winterroggen
- 9 Sommerroggen
- 10 Wintergerste
- 11 Sommergerste
- 12 Hafer
- 13 Wintermenggetreide
- 14 Sommermenggetreide
- 15 Körnermais
- 16 Silomais und Grünmais
- 17 Körnererbsen
- 18 Pferdebohnen
- 19 Sonstige Körnerfrüchte (Hirse, Buchweizen uä.)
- 20 Vortreibkartoffeln
- 21 Frühe und mittelfrühe Speisekartoffeln
- 22 Spätkartoffeln
- 23 Zuckerrüben
- 24 Futter-, Kohlrüben, Futtermöhren
- 25 Raps und Rübsen
- 26 Mohn
- 27 Ölkürbis
- 28 Sonnenblumen
- 29 Handelsgewächse (Hopfen, Tabak uä.)
- 30 Heil- und Gewürzpflanzen
- 31 Feldgemüse insg. ohne Mehrfachnutzung
- 32 Ananas-Erdbeeren
- 33 Rotklee
- 34 Luzerne

- 35 Sonstige Kleearten
- 36 Klee gras
- 37 Sonstiger Feldfutterbau (Mischling uä.)
- 38 Wechselgrünland, Egart
- 39 Nicht mehr genutztes Ackerland (Sozial- und Schwarzbrache)
- 40 Ackerland insgesamt (Summe 6—39)

Kulturarten

- 41 Hausgärten
- 42 Obstanlagen (ohne Ananas-Erdbeeren)
- 43 Weingärten (einschließlich Rebschulen)
- 44 Erwerbsgartenland (ohne Ananas-Erdbeeren)
- 45 Baumschulen (ohne Forstbaumschulen)
- 46 Dauerwiesen mit einem Schnitt
- 47 Dauerwiesen mit mehr Schnitten
- 48 Kulturweiden
- 49 Hutweiden
- 50 Almen und Bergmähder
- 51 Streuwiesen
- 52 Nicht mehr genutztes Grünland
- 53 Wald (einschließlich Forstbaumschulen)

Sonstige Flächen

- 54 Fließende und stehende Gewässer
- 55 Unkultivierte Moorflächen
- 56 Gebäude- und Hofflächen
- 57 Sonstige unproduktive Flächen (Ödland, Wege, Ziergärten usw.)
- 58 Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche

Feldgemüseanbau

(einschließlich Mehrfachnutzung)

- 59 Industriekraut
- 60 Frisch- und Lagerkraut
- 61 Chinakohl
- 62 Sonstiges Kohlgemüse (Kohl uä.)
- 63 Kopfsalat
- 64 Spinat

- | | |
|--|---|
| 65 Karotten, Möhren | 80 Mostäpfel |
| 66 Rote Rüben | 81 Kirschbäume |
| 67 Salatgurken | 82 Weichselbäume |
| 68 Industriegurken | 83 Zwetschkenbäume (inkl. Pflaumen, Ringlot- |
| 69 Tomaten | ten, Mirabellen) |
| 70 Paprika (einschließlich Pfefferoni) | 84 Ribiselsträucher oder -bäumchen (rote und |
| 71 Zwiebeln | weiße) |
| 72 Grünerbsen | 85 Ribiselsträucher oder -bäumchen (schwarze) |
| 73 Pflückbohnen | Birnbäume |
| 74 Sonstiges Feldgemüse (Rettich uä.) | Hoch-, Halb- und Viertelstämme (ab 1 m |
| 75 Feldgemüse insgesamt | Stammhöhe) |
| Obstbau (Ertragsfähige Bäume und Sträucher) | 86 Sommersorten |
| Apfelbäume | 87 Herbst- und Wintersorten |
| Hoch-, Halb- und Viertelstämme (ab 1 m | Busch-, Spindelbusch-, Spalier- und sonstige |
| Stammhöhe) | Bäume (unter 1 m Stammhöhe) |
| 76 Sommersorten | 88 Sommersorten |
| 77 Herbst- und Wintersorten | 89 Herbst- und Wintersorten |
| Busch-, Spindelbusch-, Spalier- und sonstige | 90 Mostbirnen |
| Bäume (unter 1 m Stammhöhe) | 91 Marillenbäume |
| 78 Sommersorten | 92 Pfirsichbäume |
| 79 Herbst- und Wintersorten | 93 Walnußbäume |
| | 94 Stachelbeersträucher oder -bäumchen |

Anlage 2**Betriebsinhaber und im Betrieb lebende Haushaltsangehörige (einschließlich Kinder)**

Verwandschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber

Geburtsjahr

Geschlecht

Hauptberuf

Beschäftigung im landwirtschaftlichen Betrieb (voll, überwiegend, fallweise, nicht)

Beschäftigung im Haushalt des Betriebsinhabers (voll, überwiegend, fallweise, nicht)

Ständige familienfremde Arbeitskräfte (getrennt nach dem Geschlecht)

Angestellte

Landarbeiter in Hausgemeinschaft

Landarbeiter außerhalb der Hausgemeinschaft

Forstarbeiter, Sägearbeiter

Lehrlinge

Nichtständige familienfremde Arbeitskräfte (getrennt nach dem Geschlecht)

Landwirtschaftliche Saisonarbeiter

Forstwirtschaftliche Saisonarbeiter

Sonstige

13. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 23. Dezember 1985, mit der die Durchführungsverordnung zum Tuberkulosegesetz geändert wird

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Unterricht, Kunst und Sport verordnet:

Die Durchführungsverordnung zum Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 273/1969, wird wie folgt geändert:

Der § 2 lautet:

„§ 2. Berufe und Beschäftigungen, bei deren Ausübung eine erhöhte Gefahr im Sinne des § 26 Abs. 1 des Tuberkulosegesetzes gegeben ist, sind:

1. Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres
 - a) Lehrer und sonstige Bedienstete an den im § 28 Abs. 2 des Tuberkulosegesetzes genannten Schulen, soweit sie nicht ausschließlich mit der Betreuung des Gebäudes und der übrigen Liegenschaften befaßt sind;
 - b) die in lit. a genannten Bediensteten an den im § 28 Abs. 4 des Tuberkulosegesetzes genannten Einrichtungen;
 - c) Ärzte;
 - d) Dentisten;
2. während der Dauer der Ausbildung
Schüler der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Erzieher; Studierende der berufspädagogischen Lehranstalten, land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten und der Pädagogischen Akademien;
3. während der Dauer der Beschäftigung
 - a) Friseure und Perückenmacher, Masseure, Schönheitspfleger (Kosmetiker);
 - b) Hebammen.“

Kreuzer

14. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. Jänner 1986 über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1986

Auf Grund des § 24 c und des § 46 b Abs. 1 und 7 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 336/1965 und 483/1985 wird verordnet:

Artikel I

Für das Kalenderjahr 1986 werden festgestellt:

1. Die Aufwertungsfaktoren nach § 24 a des Heeresversorgungsgesetzes

für Einkommen im Jahre	mit dem Faktor
1954	6,346
1955	6,145
1956	5,869
1957	5,628
1958	5,475
1959	5,355
1960	4,959
1961	4,602
1962	4,246
1963	3,965
1964	3,707
1965	3,430
1966	3,221
1967	3,008
1968	2,854
1969	2,665
1970	2,481
1971	2,277
1972	2,062
1973	1,870
1974	1,677
1975	1,568
1976	1,466
1977	1,377
1978	1,305
1979	1,241
1980	1,179
1981	1,118
1982	1,075
1983	1,041

2. die Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach § 24 b des Heeresversorgungsgesetzes mit 5 164 S und 21 420 S.

Artikel II

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung BGBl. Nr. 546/1985 für das Kalenderjahr 1986 mit 1,035 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß für das Kalenderjahr 1986 auch im Bereiche des Heeresversorgungsgesetzes verbindlich.

Artikel III

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1986 an die Stelle der im Heeresversorgungsgesetz genannten Beträge treten, werden unter Zugrundelegung der in der Verordnung BGBl. Nr. 17/1985 angeführten Beträge wie folgt festgestellt:

Im § 53 Abs. 2 statt 333 S mit 345 S und statt 64 S mit 66 S.

Dallinger

15. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 2. Jänner 1986 über die Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 1986

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, wird verordnet:

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 9. Dezember 1985, BGBl. Nr. 546, für das Kalenderjahr 1986 mit 1,035 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch im Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 1986 verbindlich.

Kreuzer

16. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 2. Jänner 1986 über die Verbindlicherklärung des für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktors für den Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Kalenderjahr 1986

Auf Grund des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 142/1974 wird verordnet:

Artikel I

Der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 9. Dezember 1985, BGBl. Nr. 546, für das Kalenderjahr 1986 mit 1,035 festgesetzte Anpassungsfaktor ist in diesem Ausmaß auch im Bereich des Tuberkulosegesetzes für das Kalenderjahr 1986 verbindlich.

Artikel II

Die Höhe des Taschengeldes gemäß § 39 Abs. 4 des Tuberkulosegesetzes wird für das Kalenderjahr 1986 mit 56 S festgesetzt.

Artikel III

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1986 an die Stelle der im § 41 Abs. 2 des Tuberkulosegesetzes genannten Beträge treten, werden wie folgt festgesetzt:

1. statt 8 757 S mit 9 064 S,
2. statt 6 121 S mit 6 335 S,
3. statt 2 286 S mit 2 366 S,
4. statt 660 S mit 683 S.

Kreuzer

Verzeichnis häufig in Rechtsvorschriften verwendeter Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
AO	Ausgleichsordnung
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
dgl.	dergleichen
DRAnz.	Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
DSG	Datenschutzgesetz
DVG	Dienstrechtsverfahrensgesetz
EG ...	Einführungsgesetz ...
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
EO	Exekutionsordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
FinStrG	Finanzstrafgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
GBG	Grundbuchsgesetz
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
gem.	gemäß
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
idF	in der Fassung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JN	Jurisdiktionsnorm
KDV	Kraftfahrsgesetz-Durchführungsverordnung
KFG	Kraftfahrsgesetz
KO	Konkursordnung
KWG	Kreditwesengesetz
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (= Buchstabe)
MRG	Mietrechtsgesetz
Nr.	Nummer
PatG	Patentgesetz
RGBI.	Reichsgesetzblatt
S	Seite, Schilling
StGB	Strafgesetzbuch
StGBI.	Staatsgesetzblatt
StPO	Strafprozeßordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
ua.	und andere, unter anderem
UStG	Umsatzsteuergesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
vH	vom Hundert (= Prozent)
vT	vom Tausend (= Promille)
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
Z	Zahl, Ziffer
zB	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung